Stand 09/07









Betriebsanweisung Betrieb/Betriebsteil:

nach Arbeitsschutzgesetz und

Unfallverhütungsvorschriften

VSG 3.1, StVO, StVZO, VDI 2700 ff., BGI 649

# Ladungssicherung

## Gefahren für Mensch und Umwelt

* Verrutschende, umfallende, verrollende oder herabfallende Ladung.
* Umkippen des Fahrzeuges.
* Außer Kontrolle geratendes Fahrzeug.

### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

* Geeignete Körperschutzmittel bei Verladearbeiten tragen (z. B. Kopfschutz, Handschutz, Fußschutz, Warnweste).
* Geeignetes Transportfahrzeug auswählen.
* Lastverteilungsplan beachten.
* Zulässiges Gesamtgewicht und Achslasten einhalten.
* Lademaße einhalten, ggf. besondere Kenntlichmachung des Fahrzeugs

(Sondergenehmigung).

* Ladungsschwerpunkt so niedrig wie möglich über der Längsmittelachse des

Fahrzeugs platzieren.

* Hilfsmittel zur formschlüssigen Ladungssicherung (z. B. Klemmbalken) haben

eine ausreichende Sicherungskraft.

* Die verwendeten Zurrmittel für das Direktzurren haben eine ausreichende

Zurrkraft „LC“ (*Lashing Capacity*).

* Die verwendeten Zurrmittel für das Niederzurren haben eine ausreichende

Vorspannkraft „STF“ (*Standard Tension Force* = Kraft der Ratsche).

* Die Festigkeit der Zurrpunkte ist ausreichend.
* Ladungssicherung in regelmäßigen Abständen überprüfen (ggf. nachspannen).
* Die Fahrgeschwindigkeit dem Ladegut, den Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpassen.
* Geeignete Fahrstrecke wählen.
* Geeignete Be- und Entladestellen wählen (z. B. auf der Baustelle).

### 

### Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

* Absperren der Unfallstelle.
* Personen aus dem Gefahrenbereich verweisen.
* Verkehrssicherung der Unfallstelle im öffentlichen Straßenverkehr vornehmen.

### Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Ersthelfer: Herr/Frau .......................... Notruf: 112

* Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
* Rettungswagen/Arzt rufen.
* Unternehmer/Vorgesetzten informieren.

### Instandhaltung

* Fahrzeuge regelmäßig von Sachkundigem (befähigter Person)/Sachverständigem prüfen lassen.
* Hilfsmittel für Ladungssicherung (Zurrmittel) mindestens einmal jährlich von einer befähigten Person prüfen lassen.
* Sichtkontrolle der Zurrmittel und des Fahrzeugs vor jeder Verwendung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Unterschrift des Unternehmers

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.